

zu TOP



Mainz, 12.09.2025

Anfrage 1413/2025 zur Stadtratssitzung am 01.10.2025

Geschlechterwechsel nach dem Selbstbestimmungsgesetz in Mainz

Das deutsche Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) ermöglicht seit dem 1. November 2024 die einfache Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens durch eine Erklärung beim Standesamt, ohne dass Gerichtsverfahren oder Gutachten erforderlich sind. Nach der Anmeldung beim Standesamt gilt eine dreimonatige Frist, bevor die Änderung wirksam wird.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie viele Personen haben seit dem 01.11.2024 in Mainz gemäß dem neuen SBGG ihren Geschlechtseintrag ändern lassen?
2. Ist diese Änderung gebührenpflichtig?
 - a) Wenn ja, wie hoch sind die Gebühren hierfür?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
3. Welche Staatsbürgerschaften haben die Personen, die ihren Geschlechtseintrag geändert haben?

Stephan Stritter
Stv. Fraktionsvorsitzender

F. d. R. Benjamin Steiner
Fraktionsgeschäftsführer